

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN  
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundesrat  
Ueli Maurer  
Vorsteher EFD  
Bernerhof  
3003 Bern

Bern, 2. Juni 2017

**Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten:  
Vernehmlassungsstellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen vom 5. April 2017 zu randvermerkter Vernehmlassungsvorlage. Die FDK-Plenarversammlung befasste sich am 2. Juni 2017 mit dem Geschäft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

- 1. Die FDK opponiert nicht gegen die Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges auf Ebene der direkten Bundessteuer (DBG).**
- 2. Auf eine Anpassung des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) ist zu verzichten.**

**Begründung:**

**Änderung des DBG**

Der Bundesrat beantragt, die heutige Obergrenze für die Kinderdrittbetreuung von CHF 10'100.– auf CHF 25'000.– pro Kind und Jahr zu erhöhen. Die Steuerausfälle werden auf rund 25 Mio. Franken geschätzt.

Gegen eine Erhöhung der Kinderdrittbetreuungskosten bei der direkten Bundessteuer opponieren wir nicht. Die Beseitigung eines steuerlichen Fehlanreizes könnte dazu dienen, dass mehr Personen, insbesondere Frauen, in den Erwerbsprozess (wieder) eingegliedert werden können oder ihren Beschäftigungsgrad erhöhen. Ob tatsächlich auf längere Sicht davon auszugehen ist, dass ein erhöhter Kinderdrittbetreuungsabzug sich aufgrund der positiven Beschäftigungsimpulse selbst finanziert oder sogar zusätzliche Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen generiert, wie der Bundesrat prognostiziert, ist allerdings fraglich. Die Ausgestaltung des Abzugs als anorganischer Abzug, der nicht zwingend eine Erwerbstätigkeit voraussetzt, lässt vermuten, dass auch Mitnahmeeffekte das Resultat verschlechtern werden. Zudem sind die Abgrenzungen zwischen Arbeits- und Ausbildungszeit von nicht ab-

zugsfähigen Freizeitaktivitäten sowie von abzugsfähigen Drittbetreuungskosten und nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten in verschiedenen Fällen mit Problemen und höheren Veranlagungsaufwänden behaftet.

### **Änderung des StHG**

Anorganische und Sozialabzüge dienen nicht der Erzielung des Erwerbseinkommens, sondern sind sozialpolitisch motiviert. Die Bundesverfassung hält ausdrücklich fest, dass die Bestimmung der Freibeträge weiterhin im Zuständigkeitsbereich der Kantone verbleibt. Das StHG regelt deshalb die anorganischen und die sozialpolitischen Abzüge abschliessend – überlässt aber die Höhe der Beträge in der Regel dem kantonalen Recht. Funktion der Sozialabzüge oder eines Freibetrags ist es, die persönliche und wirtschaftliche Situation des Steuerpflichtigen angemessen zu berücksichtigen und damit der subjektiven Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen. Die Abzugsfähigkeit der Gewinnungskosten berücksichtigt die Aufwendungen des Steuerpflichtigen für die Erzielung eines konkreten Einkommens. Im Unterschied dazu wird mit Sozialabzügen und Freibeträgen schematisch einem bestimmten individuellen Verhalten des Steuerpflichtigen Rechnung getragen. Die tatsächlichen Auslagen stehen dabei nicht im Vordergrund. Daraus folgt, dass im Ergebnis für den Steuerpflichtigen mit Sozialabzügen das gleiche Resultat erreicht werden kann, wie wenn man einen Sondertarif schafft und einer besonderen Kategorie von Steuerpflichtigen ihrer Situation durch den Sondertarif Rechnung trägt. Dieses System erfolgt insbesondere durch die Einführung eines speziellen Tarifs bei der Besteuerung der Familien und der Alleinstehenden. Die Ausweitung von verschiedenen Steuertarifen je nach Verhalten des Steuerpflichtigen führt indessen zu einer völlig undurchsichtigen Situation.

Die Steuerharmonisierung erstreckt sich ausdrücklich nur auf Steuerpflicht, Steuergegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrens- und Steuerstrafrecht. Ausdrücklich sind von der Harmonisierung die Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge ausgenommen. (Art. 129 Abs. 2 BV) Mit andern Worten beschlägt der vorgeschriebene Minimalabzug für die Kantone ein tarifarisches Problem und ist deshalb von der Bundeskompetenz ausgenommen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Bund mittels einer maximalen Obergrenze oder einer minimalen Obergrenze den Abzug festlegt (abgesehen davon ist die Festlegung eines Höchstbetrages als Untergrenze sprachlich ein Unsinn!) Im erläuternden Bericht wird denn auch zu Recht ausgeführt, dass den Kantonen zu verbieten, für einen anorganischen Abzug eine Obergrenze vorzusehen, von diesen als ein Eingriff in die Kantonsautonomie gewertet werden könne. Warum dies bei der maximalen Obergrenze gilt, nicht aber bei einer minimalen Obergrenze, ist nicht nachvollziehbar. Zwar vertreten einzelne Autoren die Ansicht, die Zuständigkeit des Bundes zur einheitlichen Festlegung des Reineinkommens umfasse allenfalls auch die Befugnis zur betragsmässigen Fixierung der gewährten Abzüge. Aber auch diese Autoren halten fest, dass dies eine Systemwidrigkeit darstelle, weshalb "der Grundsatz der Einkommensverwendung nur in jenen Fällen durchbrochen werden (darf), in denen die entsprechenden Abzüge aus der schweizerischen Rechtswirklichkeit kaum mehr wegzudenken wären" (vgl. dazu ZUPPINGER/BÖCKLI/LOCHER/REICH, Steuerharmonisierung, 78). Diese Autoren verweisen denn auch ausdrücklich auf die im StHG verankerten Grundsätze der Abzüge, welche in der Regel keinen Minimal- oder Maximalbetrag kennen. Im erläuternden Bericht wird denn auch ausgeführt, dass aufgrund der Systemwidrigkeit deshalb davon abzusehen sei, den Kantonen eine Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug vorzuschreiben.

In diesem Zusammenhang ist deshalb auch festzuhalten, dass im geltenden Recht nur acht Kantone einen Betrag von CHF 10'000.– oder mehr für die Drittbetreuung der Kinder zum Abzug zulassen. Auch dies führt dazu, dass bei der Berücksichtigung der Rechtswirklichkeit die Tarifhoheit der Kantone verletzt würde, wenn neu im StHG die Sozialabzüge für die Kantone verbindlich geregelt würden.

Die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzuges als anorganisches Element führt dazu, dass bei der Steuerveranlagung eine genaue frankenmässige Überprüfung des Sozialabzugs nicht notwendig wird. Es genügt in der Praxis, wenn der oder die Steuerpflichtigen Kos-

ten mindestens im Ausmass des Abzugs belegen und glaubhaft machen. Bei der Ausgestaltung des Abzugs als Gewinnungskostenabzugs würde nicht nur diese Überprüfung notwendig, sondern auch eine Obergrenze könnte für den Abzug nicht eingeführt werden – es sei denn, den Kantonen würde wie im Fall des Fahrkostenabzugs die entsprechende Möglichkeit neu eingeräumt (Art. 9 Abs. 1 StHG). Ausserdem führte ein Systemwechsel hin zu einem Gewinnungskostenabzug dazu, dass Personen in Ausbildung und betreuungs- und erwerbsunfähige Personen den Abzug verlören. Gesetzgeber und Bundesgericht haben sich zugunsten eines anorganischen Abzugs ausgesprochen. Ein Systemwechsel drängt sich daher nicht auf.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Charles Juillard

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

**Kopie (Mail)**

- [Vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:Vernehmlassungen@estv.admin.ch)
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- Sekretariate SODK, KdK